Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/25 3Ob19/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1998

Norm

EO §7 Abs2 Da
EO §10 A

Rechtssatz

Das Begehren einer Titelergänzungsklage nach § 10 EO ist abzuweisen, wenn der Kläger den Eintritt der Bedingung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde hätte nachweisen können. Ein solcher Nachweis kann zwar nicht dadurch, daß der Kläger den Eintritt der Bedingung in einer öffentlich beglaubigten Urkunde behauptet, erbracht werden; hängt die Vollstreckbarkeit einer Räumungsverpflichtung aber davon ab, daß der Berechtigte bei einem Dritten ein Sparbuch erlegt und diesen den unwiderruflichen Auftrag erteilt, dieses Sparbuch bei Räumung zu übergeben, reicht die öffentlich beglaubigte Erklärung des Dritten zum Nachweis des Bedingungseintrittes aus.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 19/96
  Entscheidungstext OGH 25.03.1998 3 Ob 19/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109670

Dokumentnummer

JJR_19980325_OGH0002_0030OB00019_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at